

§ 94 SGB XII – Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

- (1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist; der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gegenüber Eltern und Kindern ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist, oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. § 93 Abs. 4 gilt entsprechend. Für Leistungsempfänger nach dem Dritten und Vierten Kapitel gilt für den Übergang des Anspruchs § 105 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die behindert im Sinne von § 53 oder pflegebedürftig im Sinne von § 61 ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über. Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vohundertersatz um den sich das Kindergeld verändert.
- (3) Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

 1. die unterhaltspflichtige Person leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder
 2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.
- (4) Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.
- (5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

§ 43 SGB XII – Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen

- (1) ...
- (2) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 die dort genannte Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der zuständige Träger der Sozialhilfe von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der Sozialhilfe verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel, wenn die nach Satz 2 geltende Vermutung nach Satz 4 und 5 widerlegt ist.

§ 105 SGB XII – Kostenersatz bei Doppelleistungen, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten

- (1) ...
- (2) Von den bei den Leistungen nach § 27a oder § 42 berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung, unterliegen 56 vom Hundert nicht der Rückforderung. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches oder wenn neben Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.

§ 7 UVG - Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

- (1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Abs. 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.
- (2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem
 - 1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder
 - 2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines

Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

- (4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.**

Inhalt

1. Allgemeines.....	5
2. Personenkreis der Unterhaltspflichtigen	5
3. Heranziehung bei Leistungen nach dem 3. Kapitel bzw. 5.-9. Kapitel.....	6
4. Heranziehung bei Leistungen nach dem 4. Kapitel.....	6
5. Inhalte des Heranziehungsauftrags	7
6. Änderungsmitteilungen.....	7
7. Einstellung.....	8
8. Besonderheiten	8

1. Allgemeines

Heranziehungsaufträge sind unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Voraussetzungen/Einschränkungen bei Eröffnung der laufenden Sozialhilfe- oder Grundversicherungsfälle umgehend an die Heranziehungsabteilung (201.253) zu übersenden. Sollten Unklarheiten bei der Erstellung der Heranziehungsaufträge entstehen, ist eine vorherige Rücksprache mit 201.253 vorzunehmen. Die Heranziehungabteilung behält sich vor, die erforderlichen Überleitungsmitteilungen selbst zu versenden.

Jedoch sind wegen der Personalsituation derzeit und bis auf weiteres bei folgenden Fällen keine Heranziehungsaufträge zu erteilen:

- Für Leistungen nach dem 3. und 5.-9. Kapitels SGB XII außerhalb von Einrichtungen, wenn Kinder für die Leistungen an ihre Eltern herangezogen werden sollen Ausnahme siehe unter 4.
- Für Leistungen nach dem 3. und 6.-7. Kapitels SGB XII außerhalb von Einrichtungen, wenn Eltern für die Leistungen an volljährigen Kinder herangezogen werden sollen Ausnahme siehe unter 4.
- Für die Hilfe zum Lebensunterhalt für im Haushalt lebende minderjährige Kinder; Ausnahme: Wenn für diese Kinder in Wechselfällen aus dem UVG und SGB II ins SGB XII dort bereits Heranziehung betrieben wurde

Damit ist Heranziehung derzeit nur noch in folgenden Fällen einzuleiten:

- Leistungen des 3.,4.,5.-9.Kapitels außerhalb von Einrichtungen, wenn die Unterhaltspflichtigen getrenntlebende oder geschiedene Ehepartner sind
- Bei Minderjährigen in Wechselfällen aus dem UVG und SGB II ins SGB XII, wenn dort bereits Heranziehung betrieben wurde
- Leistungen der 5., 8.u 9. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen gegenüber Eltern/Kindern/Getrenntlebenden o. Geschiedenen
- Leistungen der 5.-9. Kapitel SGB XII bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b SGB XII in Einrichtungen gegenüber Eltern/Kindern/Getrenntlebenden o. Geschiedenen
- Für die unter 4. benannten Ausnahmefälle der „reichen“ Eltern und Kindern.

2. Personenkreis der Unterhaltspflichtigen

2.1. Gesteigert Unterhaltspflichtige:

- Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten Kindern
- Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.
- Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen angenommenen Kindern
- der zukünftig Annehmende nach Freigabe eines Kindes zur Adoption, wenn sich das Kind bereits in seiner Obhut befindet
- Ehegatten untereinander (auch getrennt lebende)

- Ehegatten, deren Ehen nach dem 30.06.1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden sind, wenn der Ehegatte nicht selbst – insbesondere durch den Einsatz seiner Arbeitskraft – für seinen Unterhalt sorgen kann und zwar
 1. wegen Betreuung eines Kindes
 2. wegen Alters
 3. wegen Krankheit oder Gebrechen
 4. bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit
 5. während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung
 6. wegen sonstiger schwerwiegender Gründe
- bei vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehen der schuldig oder überwiegend schuldig erklärte Ehegatte
- Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

2.2. Nicht gesteigert Unterhaltspflichtige:

- Eltern gegenüber ihren volljährigen oder verheirateten Kindern
- Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern
- der Vater im Verhältnis zur Mutter seines nichtehelichen Kindes
- vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten bei Scheidung ohne Schuldausspruch oder aus gleicher Schuld

3. Heranziehung bei Leistungen nach dem 3. Kapitel bzw. 5.-9. Kapitel

Weil Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel erhalten, entweder befristet oder wegen zu geringen Lebensalters grundsätzlich erwerbsunfähig sind, besteht ungeachtet der Frage, ob der Unterhaltspflichtige gesteigert oder nicht gesteigert pflichtig ist, immer eine Unterhaltsberechtigung. Dies gilt auch für Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel unter den in § 94 Abs.1 und 2 SGB XII genannten Einschränkungen.

Aufgrund Personalmangels wird aber für diese Leistungen, sofern sie außerhalb von Einrichtungen erbracht werden und als Unterhaltspflichtige Eltern oder Kinder in Frage kommen, derzeit keine Heranziehung eingeleitet (Ausnahmen siehe unter 1.).

Werden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b SGB XII und/oder Hilfen nach dem 5-9. Kapitel in Einrichtungen gewährt, ist ein Heranziehungsauftrag zu erteilen.

4. Heranziehung bei Leistungen nach dem 4. Kapitel

Werden dem Unterhaltsberechtigten Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach dem 4.Kapitel gewährt, so kommt grundsätzlich nur eine Heranziehung des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie bei vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehen des schuldig oder überwiegend schuldig erklärten Ehegatten in Betracht.

Eine Inanspruchnahme von Eltern oder Kindern der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel erfolgt nur unter der in § 43 SGB XII genannten Voraussetzung, dass der/die Unterhaltspflichtige jeweils pro unterhaltspflichtiger Person über ein Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches von mehr als 100.000 Euro jährlich verfügt. Grundsätzlich ist, sofern sich keine Anhaltspunkte dagegen ergeben, von der Vermutung auszugehen, dass keine Einkommensüberschreitung des/der Unterhaltspflichtigen vorliegt. In der Regel dürfte hier kein Heranziehungsauftrag erteilt werden. Ausnahme: Verfügen die unterhaltspflichtigen Eltern oder Kinder jedoch über Jahreseinkommen höher als 100.000 €, besteht bereits grds. kein Anspruch auf Grundsicherungsleistung. Sollten diese Unterhaltspflichtigen den Bedarf der antragstellenden Person aber tatsächlich nicht decken, sind

anstelle von Grundsicherungsleistungen Leistungen des 3. Kapitels zu gewähren und es ist dafür ausnahmsweise Heranziehung einzuleiten.

Wird (auch) Grundsicherung in Einrichtungen gewährt, ist ein Heranziehungsauftrag zu erteilen, weil dann i.d.R auch Leistungen nach dem 3. und 5.-9.Kapitel SGB XII gewährt werden.

5. Inhalte des Heranziehungsauftrags

Der Heranziehungsauftrag steht in ProDok zur Verfügung und ist zusammen mit den erforderlichen Ergänzungsbögen an 201.253 zu senden.

Dabei ist besonders auf die Vollständigkeit und Aktualität der Anschriften der Unterhaltspflichtigen sowie die vollständige Angabe des ADV-Kennzeichens zu achten.

Die leistungsgewährenden Dienststellen erteilen lediglich den Heranziehungsauftrag. Die Unterrichtung der unterhaltspflichtigen Angehörigen mittels Übergangsmitteilung erfolgt erforderlichenfalls umgehend nach Eingang des Heranziehungsauftrages ausschließlich durch 201.253. Bei Bedarf werden die zuständigen Experten bei 201.1 und 201.3 eingebunden.

Sollte der/die Leistungsberechtigte über Vermögen verfügen, ist dies auf dem Heranziehungsauftrag zu vermerken, auch wenn der Vermögensfreibetrag unterhalb der Vermögensfreigrenze liegt. Eine Heranziehung kann erst erfolgen, wenn auch das Schonvermögen des Leistungsberechtigten fiktiv verbraucht wurde.

Darüber hinaus ist mitzuteilen, wenn der/die Leistungsberechtigte Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 bis 60 des SGB XII oder Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff SGB XII durch den Landschaftsverband erhält, da in diesen Fällen die Heranziehung lediglich bis zu der in § 94 Abs. 2 SGB XII genannten Höhe durch den LVR erfolgt. Eine weitergehende Prüfung der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten kann dann unterbleiben.

In Fällen, in denen der/die Leistungsberechtigte lediglich ergänzend Sozialhilfe erhält, kann es vorkommen, dass die Höhe der bewilligten Leistung unter den in § 105 Abs. 2 SGB XII genannten nicht der Rückforderung unterliegenden Kosten der Unterkunft liegt (56 v.H. der Kosten der Unterkunft ohne Heizkosten).

In diesen Fällen ist eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger nicht möglich und der Heranziehungsauftrag wird von 201.253 an die leistungsgewährende Dienststelle mit dem entsprechenden Vermerk zurückgesandt. In der Leistungsakte ist dieser Vermerk deutlich kenntlich zu machen. Bei jeder zukünftigen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Leistungsberechtigten insbesondere bei Änderung der Miethöhe nimmt die leistungsgewährende Dienststelle telefonischen Kontakt zu 201.253 auf. Von dort aus wird dann geklärt, ob die Heranziehung wieder aufgenommen werden kann.

6. Änderungsmitteilungen

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person(en) müssen der Heranziehungsabteilung durch die leistungsgewährenden Stellen mitgeteilt werden. Insbesondere fallen darunter:

- Hochzeiten,
- Scheidungen,
- Geburt eines Kindes (incl. Übersendung der Geburtsurkunde),

- Umzug der Familie, oder
- Zuzug oder Wegzug eines Kindes bzw. Wechsel in den Haushalt des anderen Elternteils
- sonstige familiäre Angelegenheiten
- Wechsel der Pflegestufe

Informationen über Aufnahme oder Einstellung einer Erwerbstätigkeit und über die Höhe der Einkünfte werden sofort an 201.253 weitergeleitet.

7. Einstellung

Wenn die Leistungen z.B. aufgrund fehlender Mitwirkung vorübergehend eingestellt werden, braucht 201.253 nicht informiert zu werden, da die Leistungen in der Regel kurzfristig nachgezahlt werden.

Wird die Hilfestellung für längere Zeit unterbrochen oder endgültig eingestellt, ist 201.253 unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

8. Besonderheiten

Wird durch 201.31 Hauspflege bewilligt, so ist der Heranziehungsauftrag erst nach Eingang der ersten Hauspflegeabrechnung und immer zusammen mit dieser zu erteilen. 201.253 teilt dann zu gegebener Zeit mit, ob laufend die weiteren Abrechnungen benötigt werden.

Für Personen, die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz und gleichzeitig Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII erhalten, kann ab 01.08.2013 keine Heranziehung mehr betrieben werden, da der Übergang des Unterhaltsanspruchs nach § 94 SGB XII eine Härte nach § 94 Abs. 3 SGB XII darstellt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz).